



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Dr. Karl Heinz Däke
Präsident des
Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V.
Französische Straße 9-12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON
REFERAT/PROJEKT

TEL
FAX
E-MAIL
DATUM

BETREFF **Auswertung der Rentenbezugmitteilungen
Zinserlass aus Billigkeitsgründen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 23. Mai 2012
- D/IK/zi -

GZ **IV A 3 - S 0460-a/07/10003-09**

DOK **2012/0601523**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie eine Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene dahingehend anregen, Rentnern und Pensionären Nachzahlungszinsen im Zusammenhang mit nachträglichen Einkommensteuerfestsetzungen großzügig zu erlassen. Viele Rentner hätten aus Unkenntnis über die neue Rechtslage ihre Steuererklärungen erst verspätet abgegeben. Dies sei auch der Finanzverwaltung anzulasten, da Rentner teilweise ausdrücklich durch die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung freigestellt wurden. So berichten Sie u. a. von einem Fall, in dem ein Finanzamt im Januar 2004 einem Rentner mitgeteilt hat, dass Steuererklärungen nicht mehr anzufertigen sind, sofern sich die Einkommensverhältnisse nicht wesentlich ändern - ohne allerdings auf die anstehende Gesetzesänderung durch das Alterseinkünftegesetz hinzuweisen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und des nicht unerheblichen Mitverschuldens der Finanzverwaltung an der verzögerten Abgabe der Einkommensteuererklärungen halten Sie daher einen Billigkeitserlass der Nachzahlungszinsen bei Rentnern für angezeigt.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung (AO) sind weder Sanktions- noch Druckmittel oder Strafe, sondern laufzeitabhängige Gegenleistung für eine mögliche Kapitalnutzung. Die Verzinsung soll im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Steuern trotz gleichen gesetzlichen Entstehungszeitpunkts, aus welchen Gründen auch immer, zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und erhoben werden. Auf ein Verschulden an der späten Steuerfestsetzung kommt es bei der Verzinsung daher nicht an.

Darüber hinaus können aus Aussagen der Finanzämter vor In-Kraft-Treten des Alterseinkünftegesetzes, dass die Abgabe einer Steuererklärung in den Folgejahren entbehrlich sei, auch keine Vertrauensschutzaspekte für die steuerliche Behandlung ab dem Jahr 2005 abgeleitet werden. Die Finanzämter erteilen ihre Auskünfte aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage. Die Aussagen erledigen sich mit Änderung der Rechtslage; sie entbinden den Steuerpflichtigen nicht davon, sich über Rechtsänderungen kundig zu machen und erforderlichenfalls Steuererklärungen abzugeben. Der Vertrauensschutz geht nicht soweit, den Steuerpflichtigen vor jeder „Enttäuschung“ seiner Erwartungen in die Dauerhaftigkeit der Rechtslage zu bewahren. Auch der von Ihnen angeführte Umstand, dass die Finanzverwaltung mehrere Jahre für die Auswertung der Rentenbezugsmitteilungen benötigte, was den Zinsfestsetzungszeitraum nochmals verlängert habe, ändert nichts an dieser Beurteilung. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus dem Gesetz und ist unabhängig vom Zeitpunkt der Auswertung der Rentenbezugsmitteilungen durch die Finanzbehörden.

Die Neuordnung der Besteuerung der Alterseinkünfte wurde von einem breiten Informationsangebot in Form von Veranstaltungen, Vorträgen, Presseartikeln und Fernsehberichten begleitet. Obwohl es zu den Pflichten der Steuerpflichtigen zählt, sich über die Besteuerung ihrer Einkünfte zu informieren und - soweit erforderlich - Steuererklärungen einzureichen, wurde die Information der Betroffenen über die sich ändernden Verhältnisse - auch wegen der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung und dem Respekt gegenüber den aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen - der Sache nach als „Bringschuld“ aufgefasst. Bereits im Jahr 2004 hatte das BMF daher umfassend über die Neuregelungen des Alterseinkünftegesetzes informiert. Im Mittelpunkt standen eine zweistufige, breit angelegte Kampagne in Publikumszeitschriften sowie die BMF-Broschüre „Das Alterseinkünftegesetz. Gerecht für Jung und Alt“, die in mehreren Auflagen produziert und vertrieben wurde. Zudem wurde eine Broschüre „Vorsorgen und Steuern sparen“ im Jahre 2005 herausgegeben, die ebenfalls über den Aspekt der nachgelagerten Besteuerung von Renteneinkünften informiert. Sämtliche vorgenannten Informationen waren seit 2004 auch über das Internetangebot des BMF abrufbar. Darüber hinaus wurde regelmäßig über das Thema auf den Internetseiten des BMF informiert. Ebenso haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Deutsche Rentenversi-

cherung in zahlreichen Broschüren über die durch das Alterseinkünftegesetz entstehenden Neuerungen informiert. Schließlich unterrichtet die Deutsche Rentenversicherung jede Rentnerin und jeden Rentner sowohl im erstmaligen Rentenbescheid als auch in den jährlichen Rentenanpassungsmitteilungen ausführlich über die Besteuerung der Renten und die mit dem Alterseinkünftegesetz verbundenen steuerrechtlichen Neuerungen.

Die Steuerpflicht war den Rentnern und Rentnerinnen damit dem Grunde nach seit 2005 bekannt bzw. hätte ihnen bekannt sein müssen. Ein allgemeiner Erlass von Nachzahlungszinsen kommt daher nicht in Betracht. Ungeachtet dessen können die Zinsen im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten gem. § 227 AO durch das zuständige Finanzamt erlassen werden. Ferner besteht für betroffene Rentner die Möglichkeit, Ratenzahlungen oder Stundungen zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Baum



Beglaubigt

Linke